



Erbrechtsreform 2009

Pflichtteil unter Beschwerden (§ 2306 BGB)

1. Grundsatz

2. Rechtslage bis 31.12.2009

3. Rechtslage ab 01.01.2010

1. Grundsatz

Der Erblasser kann einer Person, die pflichtteilsberechtigt ist, im Testament einen Erbteil aussetzen, der mit Beschränkungen oder Beschwerden belastet ist. Obwohl der Pflichtteilsberechtigte durch dieses Testament Zuwendungen erhält, können die Belastungen beträchtlich sein, so dass sich die Frage stellt, ob der Pflichtteilsberechtigte vielleicht lieber stattdessen den Pflichtteil nehmen würde. Denn der Pflichtteil ist einfach ein - sofort zu erfüllender - Zahlungsanspruch gegen den Erben.

Hier geht es aber nicht allein um die subjektiven Wünsche des Pflichtteilsberechtigten, sondern vor allem darum, die Entscheidung nach Maßgabe der Rechtslage zu treffen, damit nicht am Ende der Pflichtteilsberechtigte durch ein formal falsches Vorgehen sogar alles verliert.

2. Rechtslage bis 31.12.2009

Die bisherige Regelung für diese Situation in § 2306 Abs. 1 BGB ist nicht nur hoch kompliziert, sondern auch extrem risikoanfällig.

Der Pflichtteilsberechtigte, der mit einem Erbteil ausgestattet ist, der mit Beschwerden oder Beschränkungen belastet wurde, ist gezwungen, innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist (sechs Wochen ab Kenntnis der Regelungen im Testament) eine Entscheidung zu treffen:

- übersteigt der testamentarisch hinterlassene, belastete Erbteil den ordentlichen Pflichtteil,



kann der Erbe **wahlweise**

entweder die belastete Erbschaft ausschlagen **und zugleich den unbelasteten Pflichtteil in Geld verlangen**

oder den belasteten Erbteil annehmen (§ 2306 Abs. 1 S. 2 BGB);

- liegt der testamentarisch hinterlassene Erbteil hingegen unter dem ordentlichen Pflichtteil, so gelten die Beschränkungen und Beschwerungen kraft Gesetzes als nicht angeordnet, sind im Ergebnis also unwirksam (§ 2306 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Betroffene hat **keinerlei Wahlrecht**, sondern ohne weiteres einen vollen Zahlungsanspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil.

Würde der Pflichtteilsberechtigte in diesem Fall jedoch aufgrund falscher Einschätzung das ausschlagen, was ihm durch Testament zugedacht ist, würde er statt dessen nichts anderes bekommen und hätte sich selbst um seine Ansprüche gebracht.

Besonders problematisch ist dabei auch die Frage, wie zu bewerten ist, ob der hinterlassene Erbteil hinter dem gesetzlichen Pflichtteil zurückbleibt oder nicht - ob sich dies rein nach den Bruchteilen richtet (herrschende Quotentheorie) oder in besonderen Einzelfällen (z. B. bei Anrechnung von Vorempfängen) nach dem Wert der betroffenen Gegenstände (Werttheorie). Wenn die Werttheorie anzuwenden ist, stellt sich weiter die Frage, woher der pflichtteilsberechtigten Erbe innerhalb der kurzen Frist die in Rede stehenden Werte zuverlässig erfahren soll.

3. Rechtslage ab 01.01.2010

Diese Situation ist durch die Erbrechtsreform nur zum Teil entschärft.

Es **bleibt unverändert** bei der gesetzlichen **Ausschlagungsfrist von sechs Wochen**, für den Fall, dass der Erbe den reinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch erlangen will.

Durch die Reform entfällt die oben skizzierte bisherige gesetzliche Regelung, nach neuem Recht hat der pflichtteilsberechtigten Erbe stattdessen jetzt **in jedem Falle ein Wahlrecht**.



Er **muss** sich - unverändert innerhalb der Sechs-Wochen-Frist - in jedem Falle entscheiden und gegebenenfalls erklären, ob er

- **entweder** den testamentarisch zugedachten, belasteten Erbteil behält und - soweit im Einzelfall möglich - den fehlenden Zusatzpflichtteil verlangt
- **oder** ob er das testamentarische Erbe ausschlägt und stattdessen den vollen gesetzlichen Pflichtteil einfordert.

Die bisher gegebene Notwendigkeit einer Bewertung wie oben dargestellt (Quotentheorie/Werttheorie) entfällt jedoch.

Durch eine Neuregelung in § 2305 Satz 2 BGB wird jetzt außerdem klargestellt, wie bei der Berechnung eines Zusatzpflichtteils zu verfahren ist: bei dieser Berechnung bleiben Beschränkungen und Beschwerungen des pflichtteilsberechtigten Erben, wie sie in § 2306 BGB aufgeführt sind, außer Acht.